

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 04.10.2005 – VII ZB 9/05, [IPRspr 2005-118](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Rechtsnormen

Chicagoer Abk **Art. 1**

GG **Art. 25**

InvestitionsschutzVertr D-UdSSR **Art. 10**

InvStreitÜbkG **Art. 55**

LuftVG **§ 27d**

UNÜ **Art. III**; UNÜ **Art. XIII**

ZPO **§ 545**; ZPO **§ 576**

Fundstellen

LS und Gründe

WM, 2005, 2274

InVo, 2006, 158

MDR, 2006, 414

NJW-RR, 2006, 198

RIW, 2006, 60

Rpfleger, 2006, 135

SchiedsVZ, 2006, 47, mit Anm. *Raeschke-Kessler*

TranspR, 2006, 77

WuB, 2006, mit Anm. *Hailbronner*, VI D. § 828 ZPO Nr. 1.06

ZLW, 2006, 253

IPRax, 2007, 128

Aufsatz

Hobe/Griebel, ZLW, 2006, 225 A

Dutta, IPRax, 2007, 109 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2005-118>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

von pauschalen und nicht auf das konkrete Rechtsverhältnis bezogene Zuständigkeitsvereinbarungen sowie aus dem Verbot der Derogation der in Art. 22 EuGVO bestimmten ausschließlichen internationalen Zuständigkeiten ergeben.

d. Da das LG Münster schon aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien international zuständig ist, kann es dahinstehen, ob es auch als Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsorts aus Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO international zuständig wäre.

2. Die Klage ist in allen Anträgen begründet.

a. Die Kl. hat einen Anspruch gegen die Bekl. auf Zahlung von 106 204,80 Euro Zug-um-Zug gegen Lieferung des in der Urteilsformel des angefochtenen Urteils näher bezeichneten Garnes aus §§ 651 Satz 1, 433 II BGB.

aa. Die Parteien haben unter Nr. 5 der AGB der Kl. die Anwendung der zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses gültigen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Bei dieser Nr. handelt es sich nicht – was die Bekl. im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat unter Berufung auf eine Entscheidung des OLG Düsseldorf, NJW-RR 1994, 1132³ ausgeführt hat – um eine überraschende Klausel, da sie nach den Gesamtumständen nicht so ungewöhnlich ist, dass die Bekl. mit ihr nicht hat zu rechnen brauchen. Die Klausel ist nicht mit der Rechtswahlklausel gleichzustellen, deren Wirksamkeit das OLG Düsseldorf zu überprüfen hatte. Die dortige Klausel sah für einen in Deutschland vermittelten Vertrag über die vom englischen Vertragspartner in L. zu tätigen Börsentermingeschäfte die Anwendbarkeit des weniger strengen englischen Rechts vor.

bb. Jedenfalls mit der Übersendung der von der Kl. unterzeichneten ‚Order Confirmation‘ und der Rücksendung eines gegengezeichneten Exemplars durch die Bekl. ist ein Werklieferungsvertrag im Sinne des § 651 I BGB über die Herstellung und Lieferung des im einzelnen bezeichneten Garns – einer unvertretbaren Sache – geschlossen worden.

Ein Kauf auf Probe im Sinne des § 454 BGB liegt entgegen der Ansicht der Bekl. nicht vor.“

118. *Öffentlich-rechtliche Gebührenansprüche eines ausländischen Staats (hier: Zahlungsansprüche der Russischen Föderation aus Einräumung von Überflug-, Transit- und Einflugrechten) unterliegen nicht der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte und daher nicht dem inländischen Vollstreckungszugriff.*

BGH, Beschl. vom 4.10.2005 – VII ZB 9/05: NJW-RR 2006, 198; RIW 2006, 60; WM 2005, 2274; IPRax 2007, 128, 109 Aufsatz Dutta; MDR 2006, 414; Rpfleger 2006, 135; InVo 2006, 158; SchiedsVZ 2006, 47 mit Anm. Raeschke-Kessler; TranspR 2006, 77; WuB VI D. §828 ZPO Nr. 1.06 mit Anm. Hailbronner; ZLW 2006, 253, 225 Aufsatz Hobe/Griebel.

Der Gl. gründete 1990/91 über eine ihm gehörende US-amerikanische Firma gemeinsam mit einer Behörde in St. Petersburg eine AG russischen Rechts, in deren Vermögen die russische Behörde u.a. Liegenschaften einbrachte. Gegenstand des Unternehmens waren insbesondere die Entwicklung und Beschaffung von Polizeiausrüstungen, Transport- und Schutzdiensten für ausländische und sowjetische Bürger sowie der Import und Export verschiedener Güter. Durch eine Direktive vom 4.12.1994 ordnete der Präsident der Russischen Föderation die Übertragung der Liegenschaften auf ein „Beschaffungsamt“ an, das sodann mit der Behör-

³ IPRspr. 1994 Nr. 23.

de aus St. Petersburg eine entsprechende Vereinbarung traf. Im Januar 1996 wurden die Liegenschaften beschlagnahmt.

Der Gl. rief auf der Grundlage des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 13.6.1989 (im Folgenden Investitionsschutzvertrag) das Internationale Schiedsgericht bei der Handelskammer in Stockholm an. Am 7.6.1998 erließ das Schiedsgericht einen Schiedsspruch, nach dem die Schuldnerin an den Gl. 2,35 Mio. US-Dollar und Zinsen hieraus zu zahlen hat. Diesen Schiedsspruch hat das KG durch Beschluss vom 16.2.2001 für vollstreckbar erklärt.

Der Gl. hat gegen die Schuldnerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG K. vom 5.2.2002 erwirkt, mit dem wegen eines Teilbetrags von 511 000 Euro angebliche „Zahlungsansprüche und weitergehende Ansprüche“ der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin „aus Einräumung von Überflugrechten, Transitrechten, Einflugrechten und sonstigen bezüglich Luftverkehr zwischen der Schuldnerin und Drittschuldnerin geschlossenen Verträgen“ gepfändet und dem Gl. zur Einziehung überwiesen wurden. Hiergegen haben die Schuldnerin und die Drittschuldnerin Erinnerung eingelegt. Mit Beschluss vom 29.5.2002 hat das AG unter dem Vorbehalt der Rechtskraft seiner Entscheidung den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgehoben. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Gl. hat das Beschwerdegericht zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen, weil die Frage, unter welchen Voraussetzungen Gebührenforderungen hoheitlichen Zwecken dienen, bisher ungeklärt sei. Mit der Rechtsbeschwerde möchte der Gl. die Bestätigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erreichen.

Aus den Gründen:

„II. Das Beschwerdegericht führt aus, es sei bereits zweifelhaft, ob die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben sei. Dies könne aber letztlich dahinstehen, da die Pfändungsmaßnahme als solche unzulässig sei. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss unterliege teilweise schon deshalb der Aufhebung, weil er nicht hinreichend bestimmt sei. Aus den Bezeichnungen ‚weitergehende Ansprüche‘ und ‚aus sonstigen bezüglich Luftverkehr geschlossenen Verträgen‘ sei nicht identifizierbar, welche konkrete Forderung beschlagnahmt sei. Im Übrigen sei die Pfändung unzulässig, weil die gepfändeten Geldforderungen der Vollstreckung nicht unterworfen seien. Die gepfändeten Ansprüche hätten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vollstreckungsmaßnahme hoheitlichen Zwecken der Schuldnerin dienen sollen und hätten deshalb der Vollstreckungsimmunität unterlegen; die Schuldnerin habe deshalb nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterstanden, so dass es an einer allgemeinen Verfahrensvoraussetzung fehle. Die Vollstreckung sei nach den wegen Art. 25 GG maßgeblichen allgemeinen Regeln des Völkerrechts dann unzulässig, wenn der Vermögensgegenstand im Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckungsmaßnahme hoheitlichen Zwecken des fremden Staats diene. Die Abgrenzung sei nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung vorzunehmen. Die gepfändeten Ansprüche entsprängen unmittelbar hoheitlicher Tätigkeit. Die Luftverkehrsverwaltung sei jedenfalls nach deutschem Recht öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die für ihre Tätigkeit zu erhebenden Entgelte stünden also mit der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit in einem Gegenseitigkeitsverhältnis. Die Schuldnerin habe außerdem nachvollziehbar vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass die in Betracht kommenden Ansprüche entsprechend ihrer hoheitlichen Zweckbestimmung verwandt, nämlich für Zwecke der Luftfahrtverwaltung verbraucht würden. Ein Verzicht der Schuldnerin auf die ihr zuzubilligende Vollstreckungsimmunität könne nicht festgestellt werden. Zwar könne in einer Schiedsgerichtsabrede ein Immunitätsverzicht liegen, dieser erstrecke sich jedoch nicht ohne weiteres auf das Zwangsvollstreckungsverfahren. Durch die Bezugnahme in dem Investitionsschutzabkommen auf das UNÜ solle lediglich die Möglichkeit einer Vollstreckung selbst eröffnet werden. Einen weitergehenden Verzicht auf die Staatenimmunität enthalte die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung dagegen nicht.“

III. Die Rechtsbeschwerde ist insoweit zulässig, als sie sich dagegen wendet, dass das Beschwerdegericht die Zwangsvollstreckung in ‚Zahlungsansprüche aus Einräumung von Überflugrechten, Transitrechten und Einflugrechten‘ für unzulässig erachtet hat. Soweit die Rechtsbeschwerde eine Bestätigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses begehrt hinsichtlich der ‚weitergehenden Ansprüchen‘ und der Ansprüche aus ‚sonstigen bezüglich Luftverkehr zwischen der Schuldnerin und Drittschuldnerin geschlossenen Verträgen‘, ist sie unzulässig.

1. ... Die Pfändung der ‚weitergehenden Ansprüchen‘ und der Ansprüche aus ‚sonstigen bezüglich Luftverkehr zwischen der Schuldnerin und Drittschuldnerin geschlossenen Verträgen‘ hat das Beschwerdegericht dagegen bereits deshalb abgelehnt, weil es den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insoweit für nicht hinreichend bestimmt erachtet hat.

2. Die Beschränkung der Rechtsbeschwerde im dargestellten Umfang ist statthaft ...

IV. Soweit die Rechtsbeschwerde zulässig ist, ist sie unbegründet.

1. Deutsche Gerichte sind für die Pfändung der Zahlungsansprüche der Schuldnerin aus Einräumung von Überflugrechten, Transitrechten und Einflugrechten nicht international zuständig.

a) Der Prüfung der internationalen Zuständigkeit im Rechtsbeschwerdeverfahren steht § 576 II ZPO nicht entgegen. Im Revisionsverfahren wird die Prüfung der internationalen Zuständigkeit durch die dort geltende entsprechende Vorschrift des § 545 II ZPO nicht ausgeschlossen (BGH, Urt. vom 28.11.2002 – III ZR 102/02, BGHZ 153, 82, 84 ff. m.w.N.¹). Für § 576 II ZPO kann nichts anderes gelten (vgl. *Zöller-Gummer*, ZPO, 25. Aufl., § 576 Rz. 3).

b) Deutsche Gerichte sind für die Pfändung und Überweisung der Zahlungsansprüche der Schuldnerin aus Einräumung von Überflugrechten, Transitrechten und Einflugrechten nicht international zuständig, weil es sich um öffentlich-rechtliche Gebührenansprüche eines ausländischen Staats handelt, die nicht dem inländischen Vollstreckungszugriff unterliegen.

aa) Ob die Ansprüche des ausländischen Staats als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren sind, bestimmt sich nach den Maßstäben des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland (*lex fori* – BSG, IPRspr. 1983, 349, 354²; OLG Hamm, RIW 1994, 513³; *Vischer*, IPRax 1991, 209, 211). Die Schuldnerin erhebt die fraglichen Gebühren für die Einräumung von Rechten, die sich aus ihrer Gebietshoheit ergeben (vgl. Art. 1 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7.12.1944 [BGBl. 1956 II 411] i.V.m. dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über den Luftverkehr vom 14.7.1993 (BGBl. 1997 II 681)). Sie sind eine Gegenleistung für eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Schuldnerin auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung und daher als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren.

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde folgt aus dem Urteil des BGH vom 23.1.1997 (III ZR 27/96, VersR 1997, 710 = NJW-RR 1997, 1019) kein anderes Ergebnis. Dieses befasst sich mit der Frage, ob der Flugplatzunternehmer die ihn für die Flugsicherung treffende Kostenlast an ein Luftfahrtunternehmen weitergeben kann. Die Rechtsbeziehung zwischen Flugplatzunternehmer und Luftfahrtunterneh-

¹ IPRspr. 2002 Nr. 157.

² IPRspr. 1983 Nr. 130.

³ IPRspr. 1994 Nr. 2.

men hat der BGH als privatrechtlich qualifiziert. Das bedeutet nicht, dass auch die Erhebung der Fluggebühren durch die Luftverkehrsverwaltung privatrechtlich ausgestaltet wäre. Vielmehr ist in der genannten Entscheidung ausdrücklich ausgesprochen, dass die Flugsicherung eine hoheitliche Aufgabe und die sich daraus ergebende Kostenlast (§ 27d IV LuftVG) öffentlich-rechtlich ist.

bb) Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für das Zwangsvollstreckungsverfahren setzt voraus, dass die Zwangsvollstreckung in Vermögen erfolgen soll, das sich im Inland befindet, denn nur dann kann darauf staatliche Zwangsgewalt ausgeübt werden. Vollstreckungsmaßnahmen in Gegenstände, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staats belegen sind, sind hingegen ausschließlich dessen Angelegenheit (BVerfG, Beschl. vom 12.4.1983 – 2 BvR 678/81, 679/81, 680/81, 681/81, 683/81, BVerfGE 64, 1, 19⁴; *Geimer*, IZPR, 5. Aufl., Rz. 1219, 3200; *Heß*, Staatenimmunität bei Distanzdelikten, 1992, 367; *Damian*, Staatenimmunität und Gerichtszwang, 1985, 173, N. 286). Die Frage, ob ein Gegenstand im Vollstreckungsstaat zu lokalisieren ist, ist nach nationalem Recht zu beantworten (*Geimer* Rz. 3211; *Damian* aaO). Eine Forderung befindet sich im Inland, wenn ein hinreichender Anknüpfungspunkt gegeben ist (*Geimer* Rz. 406, 3211; *Damian* aaO).

Ein solcher Anknüpfungspunkt fehlt bei ausländischen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen. Es ist anerkannt, dass deutsche Gerichte für öffentlich-rechtliche Gebührenforderungen ausländischer Staaten nicht international zuständig sind (BSG aaO 349 ff.²; OLG Hamm aaO³; *Stein-Jonas-Roth*, ZPO, 22. Aufl., Vor § 12 Rz. 48; *Rosenberg-Schwab-Gottwald*, Zivilprozessrecht, 16. Aufl., § 31 Rz. 17; *Geimer* Rz. 994 f.; *Nagel-Gottwald*, IZPR, 2002, § 2 Rz. 26; *Schack*, Internationales Verfahrensrecht, 2006, Rz. 510; *Lange*, Internationale Rechts- und Forderungspfändung, 2004, 214 f.; *Roloff*, Die Geltendmachung ausländischer öffentlich-rechtlicher Ansprüche im Inland, 1994, 107 f. m.w.N.; *Frank*, *RabelsZ* 34 (1970), 56 ff. mit einer Ausnahme für öffentlich-rechtliche Ansprüche mit Ursprung im Gebiet der Daseinsvorsorge; von einer Unzuständigkeit ‚ratione materiae‘ sprechen *Vischer*, IPRax, 1991, 209 und *Riezler*, *Festschrift Rosenberg* (1949), 199, 206 zusätzlich mit der Einschränkung, dass die Unzuständigkeit jedenfalls Steuer-, Gebühren- und Zollansprüche umfasse; vgl. schließlich aus völkerrechtlicher Sicht: *Brownlie*, *Principles of public international law*, 5th ed., 337 m.w.N.). Dies folgt daraus, dass ausländische Staaten ihrerseits staatliche Hoheitsgewalt im Sinne einer Auferlegung von Pflichten nur im eigenen Hoheitsbereich ausüben dürfen (BSG aaO 354 f.²). Die Verpflichtung der Drittschuldnerin, die verfahrensgegenständlichen Gebühren, die die Schuldnerin für ihre hoheitliche Tätigkeit erhebt, an die Schuldnerin zu entrichten, ist daher im Hoheitsgebiet der Schuldnerin, nicht aber in Deutschland zu lokalisieren. Es ist also kein Kriterium erkennbar, das die Wertung, der Gegenstand sei im Inland und nicht im Hoheitsgebiet der Schuldnerin belegen, sachlich rechtfertigen könnte.

2. Die Zwangsvollstreckung in die angeblichen Zahlungsansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin aus der Einräumung von Überflugrechten, Transitrechten und Einflugrechten ist im Übrigen auch deshalb unzulässig, weil die Schuldnerin hinsichtlich dieser Ansprüche nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

⁴ IPRspr. 1983 Nr. 127.

a) Die Schuldnerin genießt hinsichtlich der fraglichen Ansprüche gegen die Drittschuldnerin Immunität, weil sie hoheitlichen Zwecken der Schuldnerin dienen.

aa) Von Völkerrechts wegen ist die Zwangsvollstreckung gegen einen fremden Staat in Gegenstände dieses Staats ohne Zustimmung des fremden Staats unzulässig, soweit diese Gegenstände im Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckungsmaßnahme hoheitlichen Zwecken des fremden Staats dienen (BVerfG, Beschlüsse vom 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342⁵ und vom 12.4.1983 aaO BVerfGE 64, 1, 40⁴; BGH, Beschl. vom 28.5.2003 – IXa ZB 19/03, NJW-RR 2003, 1218 = Rpfleger 2003, 518⁶; *Ipsen*, Völkerrecht, 5. Aufl., § 26 Rz. 30; *Vitzthum-Hailbronner*, Völkerrecht, 3. Aufl., 3. Abschn. Rz. 93; *Nagel-Gottwald* aaO § 17 Rz. 18; *Geimer* Rz. 590; *Linke*, Internationales Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Rz. 76; *Siehr*, IPR, 2001, 504; *Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland, 3. Aufl., Rz. 47). Ob ein Vermögensgegenstand hoheitlichen Zwecken dient, richtet sich danach, ob er für eine hoheitliche Tätigkeit verwendet werden soll (BVerfG aaO BVerfGE 64, 1, 42 f.⁴).

bb) Nach diesen Maßstäben dienen die gepfändeten Ansprüche hoheitlichen Zwecken. Das Beschwerdegericht hat festgestellt, dass der Erlös aus den Ansprüchen unmittelbar für Zwecke der Luftverkehrsverwaltung verwendet werden soll. Gegen diese Feststellung hat die Rechtsbeschwerde nichts erinnert. Die Luftverkehrsverwaltung ist, wie bereits dargelegt, eine hoheitliche Aufgabe.

(2) Die Ausführungen des BVerfG im Beschluss vom 12.4.1983 (aaO) führen nicht zu einer anderen Beurteilung. Diese Entscheidung betraf die Pfändung von Konten eines rechtsfähigen Unternehmens eines fremden Staats wegen Forderungen, die gegen dieses Unternehmen bestanden. Das BVerfG hat festgestellt, dass das Völkerrecht es nicht gebietet, den fremden Staat als Inhaber der sich aus diesen Forderungen ergebenden Bankkonten anzusehen (aaO 1. Leitsatz). Der fremde Staat könne die maßgebliche Zweckbestimmung erst treffen, wenn die fraglichen Guthaben in seine Verfügungsgewalt gelangt seien (aaO BVerfGE 64, 1, 42). Die Schuldnerin ist aber bereits Inhaberin der Vermögenswerte, deren Pfändung der Gläubiger begehrt, so dass es ihr bereits möglich ist, über die Verwendung dieser Ansprüche zu entscheiden.

b) Die Schuldnerin hat hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Ansprüche nicht auf ihre Immunität verzichtet.

aa) Aus der in dem Investitionsschutzvertrag enthaltenen Schiedsvereinbarung ergibt sich kein Verzicht auf Immunität für das Vollstreckungsverfahren. Das Bestehen von Immunität im Erkenntnisverfahren einerseits und im Zwangsvollstreckungsverfahren andererseits ist nach unterschiedlichen Maßstäben und daher unabhängig voneinander zu beurteilen (vgl. BVerfG, Beschl. vom 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342, 366/367⁵; *Geimer* Rz. 562; *Linke* Rz. 74; *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl., § 12 Rz. 665; *Lange* 37 ff.; *Kröll*, IPRax 2004, 223, 224/225). Die Schiedsvereinbarung regelt das Erkenntnisverfahren. Aus ihr lässt sich daher von vornherein nicht auf einen Immunitätsverzicht für das Zwangsvollstreckungsverfahren schließen.

bb) Aus der Vereinbarung, dass ein Schiedsspruch, der nach Maßgabe des Investitionsschutzvertrags zustande gekommen ist, nach Maßgabe des UNÜ ‚anerkannt und vollstreckt‘ wird (Art. 10 IV 2 Investitionsschutzvertrag), folgt kein Verzicht

⁵ IPRspr. 1977 Nr. 117.

⁶ IPRspr. 2003 Nr. 115.

auf Immunität für das Vollstreckungsverfahren. Völkerrechtliche Verträge sind vom Senat so auszulegen, dass die Vertragspartner einerseits das von ihnen gemeinsam angestrebte Ziel durch den Vertrag erreichen können, andererseits nicht über das gewollte Maß hinaus als gebunden angesehen werden dürfen (vgl. BVerfG, Urt. vom 4.5.1955 – 1 BvF 1/55, BVerfGE 4, 157 Rz. 36; Beschl. vom 7.4.1965 – 2 BvR 227/64, BVerfGE 18, 441, 450; Beschl. vom 10.6.1997 – 2 BvR 1516/96, BVerfGE 96, 68, 79/80 m.w.N.).

(1) Nach diesen Kriterien enthalten der Investitionsschutzvertrag und das UNÜ keinen Immunitätsverzicht. Das UNÜ bestimmt, dass beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Schiedssprüche nach den inländischen Verfahrensregeln zur Vollstreckung zugelassen werden müssen und die Vollstreckung weder wesentlich strengerer Verfahrensvorschriften noch wesentlich höheren Kosten unterliegen darf als inländische Schiedssprüche (Art. III UNÜ). Die Bezugnahme auf das inländische Verfahrensrecht schließt als Bestandteil des Bundesrechts die allgemeinen Regeln des Völkerrechts ein, zu denen die Beachtung der diplomatischen Schutzrechte gehört.

(2) Auch eine systematische Auslegung des Investitionsschutzvertrags ergibt einen solchen Verzicht nicht. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist die Bezugnahme auf das UNÜ nicht sinnentleert. Sie stellt klar, dass ein Investor aus einem Schiedsspruch, den er nach Maßgabe des Investitionsschutzvertrags erwirkt hat, gegen den betreffenden Vertragsstaat vollstrecken kann. Diese Klarstellung war erforderlich, weil die Schuldnerin jedenfalls zum Zeitpunkt des Abschlusses des Investitionsschutzvertrags von einer absoluten Immunität der Staaten sowohl im Erkenntnis- wie auch im Zwangsvollstreckungsverfahren ausging, d.h. jede Vollstreckung gegen einen fremden Staat für unzulässig erachtete (*Geimer* Rz. 557; *Lentz*, Die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation, 2000, 391; *Heß* 189; aus sozialistischer Sicht: *Enderlein*, RIW 1988, 333 ff., der ebenfalls von einer absoluten Immunität ausgeht, auf die teilweise – nämlich für Außenhandelsunternehmen – generell verzichtet worden sei). So sah Art. 61 des [am 1.5.1963 in Kraft getretenen] Gesetzes über die Grundlagen des zivilgerichtlichen Verfahrens der UdSSR und der Sowjetrepubliken vor, dass die Erhebung einer Klage gegen einen auswärtigen Staat und die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines auswärtigen Staats nur mit Zustimmung der zuständigen Organe dieses Staats zulässig sei (vgl. *Heß* 190 f.). Ohne eine Bezugnahme auf das UNÜ hätte daher davon ausgegangen werden müssen, dass die Schuldnerin für das Zwangsvollstreckungsverfahren absolute Immunität beanspruchen würde.

Durch die Bezugnahme ist außerdem gewährleistet, dass eine Vollstreckung auch dann nach dem UNÜ stattfinden kann, falls eine der Parteien des Investitionsschutzvertrags das UNÜ gemäß dessen Art. XIII kündigen sollte.

Auch die sonstige Vertragspraxis zu Investitionsschutzvereinbarungen spricht dafür, dass die Vertragsparteien keinen Verzicht auf Vollstreckungsimmunität erklären wollten. Das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18.3.1965 (BGBl. 1969 II 369), das den meisten anderen Investitionsschutzabkommen zugrunde liegt (vgl. *Semler*, SchiedsVZ 2003, 97), enthält in Art. 55 einen ausdrücklichen Vorbehalt zur Vollstreckungsimmunität.

Anhaltspunkte dafür, dass die Vertragsparteien über das nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zulässige Maß eine Zwangsvollstreckung ermöglichen wollten, ergeben sich daher aus der Bezugnahme auf das UNÜ nicht. Wäre dies gewollt gewesen, hätte es, insbesondere im Hinblick auf die sonstige Vertragspraxis, nahegelegen, den Verzicht auf jede Immunität ausdrücklich zu erklären.

(3) Auch eine teleologische Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Vertragszweck, die Förderung von Investitionen von Angehörigen des anderen Vertragsstaats, erfordert es, dass eine Vollstreckung gegen die jeweiligen Vertragsstaaten grundsätzlich möglich ist. Eine Vollstreckung auch in solche Gegenstände, die hoheitlichen Zwecken dienen, ist dagegen nicht erforderlich, um den Vertragszweck zu erreichen.“

119. *Bei einer Klage auf Schadensersatz eines Kapitalanlegers wegen Verstoßes gegen §§ 1 ff. AuslInvestG durch den betrügerischen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen gegen den Managing Director einer ausländischen Gesellschaft mit Sitz auf der Isle of Man begründet die aus § 32 ZPO hergeleitete internationale Zuständigkeit keine sogenannte Annexzuständigkeit für vertragliche oder vertragsähnliche Ansprüche.*

OLG Karlsruhe, Urt. vom 6.10.2005 – 12 U 108/05: WM 2006, 181; WuB IV A. §852 BGB Nr. 1.06 mit Anm. Batereau.

120. *Die deutschen Gerichte sind für eine Klage des Geschädigten eines Verkehrsunfalls, der sich im Ausland (hier: in Schottland) ereignete, gegen die ausländische Versicherung mit Sitz in Großbritannien nicht gemäß Art. 9 I lit. b, 11 II EuGVO international zuständig, da der Geschädigte weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherte oder Begünstigte ist.*

Die Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005 (ABl. Nr. L 149/14) sieht zwar in Erwägung 16a die Einführung eines Gerichtsstands am Wohnsitz des Geschädigten vor. Eine Umsetzung in das deutsche Recht, die bis zum 11.6.2007 erfolgen muss, steht jedoch noch aus.

AG Blomberg, Urt. vom 6.10.2005 – 4 C 373/04: Unveröffentlicht.

Der Kl. nimmt die Bekl. auf Schadensersatz wegen eines am 10.5.2003 erfolgten Verkehrsunfalls in Anspruch. Der Unfall ereignete sich in Schottland in der Nähe des Ortes D. Auf den dem Kl. entstandenen Schaden von 1 343,92 Euro leistete die Bekl. die Hälfte.

Der Kl. behauptet, er habe zum Unfallzeitpunkt am Straßenrand angehalten, um das ihm entgegenkommende Gespann Jeep Grand Cherokee mit breitem Anhänger passieren zu lassen. Der Jeep sei in langsamer Fahrt an dem stehenden Pkw des Kl. vorbeigefahren, dann habe er beschleunigt, hierbei sei der rechte Kotflügel seines Pkws beschädigt worden.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist unzulässig. Das AG Blomberg ist international nicht zuständig. Der Unfall ereignete sich in Schottland, die Bekl. hat ihren Sitz in Großbritannien, so dass der Weg zu dem deutschen Gericht nicht eröffnet ist. Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich entgegen der Ansicht des Kl. nicht aus Art. 9 I lit. b, 11 II der EuGVO. Nach Art. 9 I lit. b EuGVO kann ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt